

***Rechtliche Grundlagen***  
für die  
**Umweltgemeinderätin und den  
Umweltgemeinderat**

## § 33 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003

### Umweltgemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Umweltgemeinderat hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.

## Was bedeutet „Umweltschutz“

- Schutz des Menschen
- Schutz der Pflanzen- und Tierwelt
- Reinhaltung der Gewässer, der Luft und des Bodens
- Vermeidung von Lärm
- Vermeidung von Geruchsbelästigung

# Umweltschutz als „Querschnittsmaterie“

Bgld. Baugesetz, Bgld. Naturschutz- und  
Landschaftspflegegesetz,  
Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz,  
Abfallwirtschaftsgesetz,  
Kanalanschlussgesetz, Landes-  
Polizeistrafgesetz, ortspolizeiliche  
Verordnungen

# Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

- Alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind und
- geeignet sind durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

# Aufgaben der Umweltgemeinderätin und des Umweltgemeinderates



- Einhaltung von Vorschriften des Umweltschutzes
- Bericht über den aktuellen Stand des Umweltschutzes
- Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit



# Pflichten einer Gemeinderätin und eines Gemeinderates

- Anwesenheit bei Gemeinderatssitzungen
- Angelobung leisten
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Amtsverschwiegenheit



# Rechte der Gemeinderätin und des Gemeinderates

- Freies Mandat
- Rederecht in der GR-Sitzung
- Anträge stellen
- Stimmrecht
- Akteneinsicht (Tagesordnungspunkte)
- Einsicht in die Gemeindevorstandsniederschriften
- Sitzungsgeld

# Bezüge der Umweltgemeinderätin und des Umweltgemeinderates



Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezugs des Bürgermeisters zuerkennen-abhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung und vom Verdienstentgang (§ 9 Bezügegesetz)



# Burgenländische Landesumweltanwaltschaft



- Parteistellung in Verwaltungsverfahren (Baugesetz, Raumplanungsgesetz, Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, Camping- und Mobilheimgesetz, UVP-G, usw)
- Akteneinsicht
- Einschreiten bei Umweltmissständen



## Ansprechstellen im Land

- Bgld. Landesumweltanwaltschaft
- LAD-Raumordnung und Wohnbauförderung
- Abteilung 5, HRF Bau- und Gewerbe, HRF Naturschutz (Luftgüte)
- Bgld. Energieagentur

Danke für Ihre Aufmerksamkeit